

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte zu 1.-

Verfahrensbevollmächtigt:

und

den Händler

Adresse wie vor

- Beteiligter zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen 2.6 Handelsbedingungen (Crossing ohne gegenläufige
Orders)

Az.: A 2019/15



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 4. September 2019 entschieden:

1. **Die Beteiligten zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA H00001, am 4., 7., 12., 14. 15., 18., 19., 21., und 26. März 2019 sowie am 1., 2. und 3. April 2019 in den Eurex-Produkten SIE DEC19 11500 CALL, SIE APR19 9400 PUT, WDI MAR19 11000 PUT, TUI JUN19 1000 PUT, MAN APR19 8400 CALL, BIO SEP19 6800 PUT, CON MAY19 15000 CALL, RIBH SEP19 1700 PUT, EOA SEP19 800 PUT, IFX MAY19 2100 CALL, MRK JUN19 9200 PUT, BAEN JUN19 4000 PUT, NOA3 MAY19 520PUT, PBB APR19 1000 PUT, MUV2 JUN19 19000 PUT, WDI Apr19 9200 PUT, VVD JUN19 1900 PUT, FNT JUN19 2200 CALL, BSD2 MAY19 470 CALL, CON JUN19 15000 CALL, IMO SEP19 2300 CALL, DTE JUN19 1600 CALL, SDF MAY19 1600 PUT, SDF DEC19 2100 CALL, SAP DEC19 10500 CALL, ALV DEC19 23000 CALL, DBK SEP19 900 CALL, BAY DEC19 4400 PUT, 1COV JUN19 5000 CALL, DWS MAY19 2900 PUT, CBK JUN19 800 CALL, RWE JUN19 2300 PUT, VOE JUN19 2600 PUT, LEN SEP19 8000 PUT, ANDR Jun19 3600 PUT, VOE SEP19 2400 PUT, ANDR JUN19 3600 PUT, TOTB MAY19 5000 CALL, AXA APR19 2300 CALL, DAI JUN19 5500 CALL, ODAX APR19 11400 CALL, VOE JUN19 2700 PUT, VONN MAR20 5600 PUT, VO3 DEC20 14000 PUT, TKA DEC19 1200 PUT und 1COV APR19 4800 CALL eingegebenen insgesamt 111 Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge bei insgesamt 3056 Kontrakten mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 12 000,00 Euro
(i. W. zwölftausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 3 000,00 Euro
(i. W. dreitausend Euro)

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. in der Zeit vom 4. März bis 3. April 2019 in verschiedenen Eurex Produkten mit einer Reihe von Verstößen gegen 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland. Danach ist die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. ist eine Geschäftsbank mit einem voll integrierten Corporate und Investment Banking. Sie ist seit 22. Januar 1990 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: AAAAA) zugelassen. Es handelt sich um eine aufgrund ihres Handelsvolumens bedeutende Handelsteilnehmerin.

Der Beteiligte zu 2., ein für sie tätiger Händler (Händler-ID: AAAAA H00001), wurde am 1. September 1998 als Eurex-Händler für sie registriert.

Die Beteiligte zu 1. wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 24. Juni 2015 (Az.: 2015/005) wegen unterlassener Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders (sog. Algoflagging) mit einem Verweis belegt. Der Beteiligte zu 2. war noch nicht Beteiligter eines Sanktionsverfahrens.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Cross-Request Eingaben in diversen Eurex-Produkten der Zeit vom 4. März bis 3. April 2019 auf, die ohne anschließende entsprechende Aufträge unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Datum	Time	Produkt	Member	Trader	Kontraktanzahl
04.03.2019	15:41	SIE DEC19 11500 CALL	AAAAA	H00001	10
04.03.2019	15:47	SIE APR19 9400 PUT	AAAAA	H00001	5
04.03.2019	15:59	WDI MAR19 11000 PUT	AAAAA	H00001	2
07.03.2019	14:11	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:13	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7

07.03.2019	14:13	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:13	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:13	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:15	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:16	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:16	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
07.03.2019	14:16	TUI JUN19 1000 PUT	AAAAA	H00001	7
12.03.2019	10:31	MAN APR19 8400 CALL	AAAAA	H00001	10
12.03.2019	10:32	MAN APR19 8400 CALL	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	10:01	BIO SEP19 6800 PUT	AAAAA	H00001	11
14.03.2019	10:01	BIO SEP19 6800 PUT	AAAAA	H00001	11
14.03.2019	10:46	CON MAY19 15000 CALL	AAAAA	H00001	3
14.03.2019	10:51	CON MAY19 15000 CALL	AAAAA	H00001	3
14.03.2019	11:52	RIBH SEP19 1700 PUT	AAAAA	H00001	12
14.03.2019	11:53	RIBH SEP19 1700 PUT	AAAAA	H00001	12
14.03.2019	12:06	EOA SEP19 800 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	12:10	EOA SEP19 800 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	12:15	EOA SEP19 800 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	15:15	IFX MAY19 2100 CALL	AAAAA	H00001	20
14.03.2019	15:40	MRK JUN19 9200 PUT	AAAAA	H00001	5
14.03.2019	15:41	MRK JUN19 9200 PUT	AAAAA	H00001	5
14.03.2019	15:41	MRK JUN19 9200 PUT	AAAAA	H00001	5
14.03.2019	15:41	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	16:05	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	16:12	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	16:34	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	16:37	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	16:40	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	16:42	BAEN JUN19 4000 PUT	AAAAA	H00001	10
14.03.2019	17:04	NOA3 MAY19 520 PUT	AAAAA	H00001	50
14.03.2019	17:04	NOA3 MAY19 520 PUT	AAAAA	H00001	50
15.03.2019	10:33	BG1 MAY19 3900 PUT	AAAAA	H00001	50
15.03.2019	10:34	BG1 MAY19 3900 PUT	AAAAA	H00001	50
15.03.2019	10:55	PBB APR19 1000 PUT	AAAAA	H00001	20
15.03.2019	11:01	PBB APR19 1000 PUT	AAAAA	H00001	20
15.03.2019	16:28	MUV2 JUN19 19000 PUT	AAAAA	H00001	1
15.03.2019	17:06	WDI APR19 9200 PUT	AAAAA	H00001	100
15.03.2019	17:06	WDI APR19 9200 PUT	AAAAA	H00001	100
18.03.2019	11:12	VVD JUN19 1900 PUT	AAAAA	H00001	200
18.03.2019	11:21	FNT JUN19 2200 CALL	AAAAA	H00001	12
18.03.2019	11:45	BSD2 MAY19 470 CALL	AAAAA	H00001	90
18.03.2019	12:42	CON JUN19 15000 CALL	AAAAA	H00001	25
18.03.2019	13:24	IMO SEP19 2300 CALL	AAAAA	H00001	100
18.03.2019	14:43	DTE JUN19 1600 CALL	AAAAA	H00001	52
18.03.2019	15:00	SDF MAY19 1600 PUT	AAAAA	H00001	10
18.03.2019	15:34	SDF DEC19 2100 CALL	AAAAA	H00001	10
18.03.2019	15:34	SDF DEC19 2100 CALL	AAAAA	H00001	10
18.03.2019	15:35	SDF DEC19 2100 CALL	AAAAA	H00001	10
18.03.2019	15:39	SDF MAY19 1600 PUT	AAAAA	H00001	10
18.03.2019	15:39	SDF MAY19 1600 PUT	AAAAA	H00001	10

19.03.2019	09:42	SAP DEC19 10500 CALL	AAAAA	H00001	5
19.03.2019	09:44	ALV DEC19 23000 CALL	AAAAA	H00001	3
19.03.2019	10:05	DBK SEP19 900 CALL	AAAAA	H00001	9
21.03.2019	15:41	BAY DEC19 4400 PUT	AAAAA	H00001	10
21.03.2019	15:42	BAY DEC19 4400 PUT	AAAAA	H00001	10
21.03.2019	15:42	BAY DEC19 4400 PUT	AAAAA	H00001	10
21.03.2019	15:43	1COV JUN19 5000 CALL	AAAAA	H00001	10
21.03.2019	15:43	1COV JUN19 5000 CALL	AAAAA	H00001	10
21.03.2019	15:43	BAY DEC19 4400 PUT	AAAAA	H00001	10
21.03.2019	15:47	DWS MAY19 2900 PUT	AAAAA	H00001	9
21.03.2019	16:20	CBK JUN19 800 CALL	AAAAA	H00001	286
21.03.2019	17:13	RWE JUN19 2300 PUT	AAAAA	H00001	100
26.03.2019	09:17	VOE JUN19 2600 PUT	AAAAA	H00001	10
26.03.2019	09:27	LEN SEP19 8000 PUT	AAAAA	H00001	3
26.03.2019	09:34	LEN SEP19 8000 PUT	AAAAA	H00001	3
26.03.2019	09:35	LEN SEP19 8000 PUT	AAAAA	H00001	3
26.03.2019	09:35	LEN SEP19 8000 PUT	AAAAA	H00001	3
26.03.2019	09:43	ANDR JUN19 3600 PUT	AAAAA	H00001	10
26.03.2019	09:45	VOE SEP19 2400 PUT	AAAAA	H00001	100
26.03.2019	09:45	VOE SEP19 2400 PUT	AAAAA	H00001	100
26.03.2019	09:46	VOE SEP19 2400 PUT	AAAAA	H00001	100
26.03.2019	09:49	ANDR JUN19 3600 PUT	AAAAA	H00001	10
26.03.2019	10:03	ANDR JUN19 3600 PUT	AAAAA	H00001	10
26.03.2019	10:08	ANDR JUN19 3600 PUT	AAAAA	H00001	10
26.03.2019	10:08	ANDR JUN19 3600 PUT	AAAAA	H00001	10
26.03.2019	10:14	VOE SEP19 2400 PUT	AAAAA	H00001	100
26.03.2019	10:27	TOTB MAY19 5000 CALL	AAAAA	H00001	5
26.03.2019	10:49	AXA APR19 2300 CALL	AAAAA	H00001	120
26.03.2019	16:48	DAI JUN19 5500 CALL	AAAAA	H00001	15
26.03.2019	16:49	DAI JUN19 5500 CALL	AAAAA	H00001	15
01.04.2019	10:43	ODAX APR19 11400 CALL	AAAAA	H00001	100
01.04.2019	14:37	VOE JUN19 2700 PUT	AAAAA	H00001	10
01.04.2019	15:51	VONN MAR20 5600 PUT	AAAAA	H00001	9
01.04.2019	15:51	VONN MAR20 5600 PUT	AAAAA	H00001	9
01.04.2019	15:51	VONN MAR20 5600 PUT	AAAAA	H00001	9
01.04.2019	16:07	VONN MAR20 5600 PUT	AAAAA	H00001	9
01.04.2019	16:12	VONN MAR20 5600 PUT	AAAAA	H00001	9
02.04.2019	13:00	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:01	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:03	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:03	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:03	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:03	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:03	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:03	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	13:10	VO3 DEC20 14000 PUT	AAAAA	H00001	20
02.04.2019	16:38	TKA DEC19 1200 PUT	AAAAA	H00001	100
02.04.2019	16:38	TKA DEC19 1200 PUT	AAAAA	H00001	100
02.04.2019	16:39	TKA DEC19 1200 PUT	AAAAA	H00001	100
03.04.2019	17:17	1COV APR19 4800 CALL	AAAAA	H00001	10
03.04.2019	17:17	1COV APR19 4800 CALL	AAAAA	H00001	10

Insgesamt handelt es sich dabei um 111 Cross-Requests bzgl. 3056 Kontrakten.

Auf das Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 5. April 2019 unter Beifügung einer Auflistung der 111 Cross-Requests legte die Beteiligte zu 1. in ihrer Antwort vom 15. April 2019 die Hintergründe der Transaktionen dar. Der Händler habe zunächst wegen benachbarten Anordnung der Felder QR und CR versehentlich agiert. Für alle angeforderten CR hätten entsprechende Kundenorders bestanden. Um den Kunden bei illiquiden Werten einen einigermaßen „fairen“ Preis zu benennen, habe er sich der CR-Taste bedient. Danach sei zwar kein klassischer Crossing-Umsatz in der vorgegebenen Zeitspanne erfolgt, jedoch seien in jeder Serie normale Orders eingestellt und später auch gehandelt worden. Wegen näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 15. April 2019 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 7 Mai 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Cross-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 25. Mai 2019 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Cross-Requests ohne anschließenden gegenläufigen Orders fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB verstoßen habe. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt Ordereingaben erfolgt seien, lägen diese außerhalb des in Ziffer 2.6 Abs. 3 HB festgelegten Zeitfensters. Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In den Stellungnahmen der beiden Verfahrenbevollmächtigten vom 22. August 2019 wird der Vorwurf nicht bestritten, Bedauern geäußert und sich für die Vorfälle entschuldigt. Dem Händler seien die Verstöße nicht bewusst gewesen. Er arbeite seit nunmehr 37 Jahren für die Beteiligte zu 1., sei seit über 20 Jahren an der Eurex zugelassener Händler und zu keinem Zeitpunkt in ein Sanktionsverfahren involviert gewesen. Es habe weder Beschwerden anderer Marktteilnehmer gegeben noch seien diesen Schäden entstanden, ein finanzieller Vorteil sei den Beteiligten nicht entstanden. Dem Verhalten hätten Kundenorders zugrunde gelegen. Die Compliance-Abteilung der Beteiligten zu 1. werde alle Händler an die Anforderungen der Eurex bzgl. Cross- und Pre -Arranged- Trades erinnern. Zudem habe man die Kontrollen der Ordereingaben verstärkt und sämtliche Händler müssten regelmäßig Pflichttrainings zu den regulatorischen Anforderungen absolvieren mit anschließenden Tests. Aus dem Vorstand heraus seien Emails mit Erinnerungen an die Einhaltung von Börsenregelungen erfolgt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Inhalte der beiden Stellungnahmen verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt des Beschlusses im

Verfahren 2015/005 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen – jeweils Ordnungsgelder - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennungen in 111 Fällen gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Cross-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Januar 1990 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit September 1998 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA H00001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

In dem genannten Zeitraum kam es an 9 Tagen zu 20 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. insgesamt 1389 Kontrakten in unterschiedlichen Eurex-Produkten (siehe Aufstellung).

Die Vorschrift verbietet die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die Änderungssatzung wurde durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt gemacht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der aufgrund der 14. Satzungsänderung ab 3. Januar 2018 geltenden Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen. Die Vorschrift lautet:

„Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex-Börsen ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich. **Die Eingabe eines Cross-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.**

Die Regelung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz gewährleisten.

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler , der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er an insgesamt 12 Tagen in 111 Fällen die Cross-Request-Taste aktivierte ohne die Absicht Crossing Transaktionen tätigen zu wollen. Dass er den Fehler nicht bemerkte, war für vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Cross Requests ohne

anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können.

Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahrenden Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und im Falle der Wahrnehmung von Kundenaufträgen Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Es liegt u.a. auch im Verantwortungsbereich des Börsenhändlers, dass der von ihm benutzte PC so eingerichtet ist, dass er damit regelkonform agieren kann. Insbes. im vorliegenden Fall, wo an mehreren Tagen in dem Zeitraum von Anfang März bis Anfang April 2019 jeweils eine nicht unerhebliche Anzahl von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders festgestellt wurde, hätte dies dem Händler auffallen und von ihm zu einer Überprüfung der Eingaben führen müssen. Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses beruht die Nichteinhaltung der Crossing-Regelungen zudem auch auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Cross-Requests ohne gegenläufige Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise ihrer Software sicherzustellen. Die Beteiligte besaß die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die an mehreren Tagen erfolgten Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offen bleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und

damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern für angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Soweit die Verfahrensbevollmächtigten der Beiden Beteiligten als Sanktionsmittel einen Verweis fokussieren, vermag sich der Sanktionsausschuss dem nicht anzuschließen. Einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht der Anzahl der Cross-Requests (111), der Vielzahl der unterschiedlichen Eurex-Produkte (mehr als 40) und der Menge der Kontrakte (mehr als 3000) nicht mehr für geeignet, beiden Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten zu 1. handelt es sich nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk; der verfahrensgegenständliche Vorwurf ist aber der erste Verstoß gegen die Crossing-Regelungen der Handelsbedingungen und damit kein Wiederholungsfall. Zudem ist lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und im vorliegenden Sanktionsverfahren vertieft dargelegt. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und konstruktiv an der Aufklärung, den Gründen und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen und diese bereits ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Das Handeln erfolgte in Verfolgung von Kundeninteressen. Es wurde glaubhaft Bedauern über die Vorfälle zum Ausdruck gebracht. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (111), die Vielzahl der Tage (insgesamt 12) und die Anzahl der Kontrakte (3056) sowie die mangelnde Qualitätssicherung berücksichtigt. Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 12 000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Bzgl. des Beteiligten zu 2. liegt ein nach Aktenlage erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Er ist ein erfahrener Börsenhändler, der nach eigenen Angaben bereits seit über 20 Jahren an der Börse registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm hätte der Fehler angesichts der Vielzahl der Requests und der Tatsache, dass sie über mehrere Tage in unterschiedlichen Produkten erfolgten, ins

Auge fallen müssen. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt. Ein Ordnungsgeld in unterer Bereich, 3 000,- Euro, hält der Sanktionsausschuss für angemessen.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Höhe des Ordnungsgeldes individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Den unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein erneuter Verstoß gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (Qualitätssicherung, Tests) regelwidrige Cross-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend im verfahrensgegenständlichen Zeitraum – noch- nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland